

1384 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Landesverteidigungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Mag. Dr. Elisabeth Wappis, Roppert und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen geändert wird (399/A)

Die Abgeordneten Mag. Dr. Elisabeth Wappis, Roppert und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag in der Sitzung des Nationalrates vom 16. Mai 1990 eingebracht, der dem Landesverteidigungsausschuß zugewiesen wurde. Dieser Initiativantrag war wie folgt begründet:

Durch den heldenhaften Kampf der Kärntner Bevölkerung nach dem Zusammenbruch der Habsburger-Monarchie in diesem Raum ist die Durchführung einer Volksabstimmung und damit die freie Entscheidung für Österreich ermöglicht worden.

1990 jährt sich das Datum dieser Volksabstimmung zum 70. Mal. Daß die Leistungen jener Kärntner Abwehrkämpfer als Leistungen für die Republik Österreich zu werten sind ist unbestritten. Der Bundesgesetzgeber hat daher mit dem Kärntner-Kreuz-Zulagengesetz 1970, für jene Träger des nach den Statuten für das anlässlich der Kärntner Freiheitskämpfe als Erinnerungszeichen gestiftete Kärntner-Kreuz, die regelmäßige Gewährung einer Zulage (Ehrensold) beschlossen. Anlässlich der 60. Wiederkehr des Tages der Kärntner Volksabstimmung wurde die Zulage für das Jahr 1980 verdoppelt. Eine eigene Bundesauszeichnung war bis dato nicht gegeben.

Mit dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1989 wurde eine Bundesauszeichnung für hervorragende Leistungen auf militärischem Gebiet beschlossen. Durch den vorliegenden Antrag soll klargestellt werden, daß die durch die Verleihung des Kärntner Kreuzes erwiesene Tapferkeit anlässlich der Kärntner Freiheitskämpfe 1918/19 als Verdienst um die militärische Landesverteidigung gilt. Der 70. Jahrestag der Kärntner Volksabstimmung sollte zum Anlaß genommen werden, die noch lebenden Abwehrkämpfer mit einer Bundesauszeichnung zu würdigen.

Der Landesverteidigungsausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 31. Mai 1990 der Vorberatung unterzogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Roppert, Dr. Pilz, Moser, Mag. Dr. Elisabeth Wappis und Hofmann sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Lichal.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien; 1990 05 31

Ing. Schwärzler
Berichterstatter

Dr. Frischenschlager
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX 1990,
mit dem das Bundesgesetz über militärische
Auszeichnungen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1989 über
militärische Auszeichnungen (MAG), BGBl.
Nr. 361/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 5 erhält die
Absatzbezeichnung „(1)“.

2. Im § 5 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Als Verdienste im Sinne des Abs. 1 gelten
insbesondere auch hervorragende Leistungen anlässlich
der Kärntner Freiheitskämpfe 1918/19, sofern
hiefür ein Anspruch auf eine Zulage nach
dem Kärntner-Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl.
Nr. 194, besteht.“